



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die
Staatlichen Schulämter
im Lande Hessen

Aktenzeichen I.3-Pe - 674.100.002 – 60 –
Dok.-Nr. 2011-27634
Bearbeiter Frau Gölden
Durchwahl (0611) 368-2709
PC-Fax direkt (0611) 327152709
E-Mail Sonja.Goelden@hkm.hessen.de
Datum 21. Juni 2011

Durchführung der Lernmittelfreiheit an allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Schuljahr 2011/2012

➤ Pauschbeträge, Termine und Hinweise für das Beschaffungsverfahren

Seit 1. Januar 2011 haben alle Schulen in Hessen die Möglichkeit, ein sogenanntes Kleines Schulbudget (KSB) zu bewirtschaften. Wenn Schulen am Kleinen Schulbudget teilnehmen, stellen sie sicher, dass die im Kontrakt festgelegten Leistungen (z. B. Gewährung von Lernmittelfreiheit) erbracht werden. Die Mittel sind innerhalb des Budgets in voller Höhe gegenseitig deckungsfähig. Schulen dürfen den Gesamtbudgetrahmen nicht überziehen.

Wenn Schulen nicht am Kleinen Schulbudget teilnehmen, gelten die bisherigen Bewirtschaftungsvorgaben.

Für alle Schulen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der Lernmittelfreiheit in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen dieses Erlasses.

1. Pauschbeträge:

Für die Beschaffung von Lernmitteln an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen werden für das Schuljahr 2011/2012 nachstehende Pauschbeträge festgelegt:

Jgst. 0 (Vorklasse, Förderschule und Eing.-Stufe -E 1)	14,50 €
1. Jgst. (der Grund- und Förderschule, Eing.-Stufe -E 2)	42,85 €
2. Jgst.	21,40 €
3. - 4. Jgst.	28,65 €
5./6. Jgst.	35,40 €
7. - 10. Jgst. (ohne 10. Jgst. H u. Gy 8)	38,60 €
10. Jgst. Hauptschule	63,00 €
Eingangs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe *)	56,70 €
Förderschule (ohne 1. Jgst., Vorklasse)	37,50 €
Unterricht in Herkunftssprachen 1. - 4. Jgst.	5,75 €
Unterricht in Herkunftssprachen 5. - 10. Jgst.	7,75 €
Berufsschule Tz einschl. BGJ koop. (ohne Werkst. f. Behinderte)	26,30 €
Berufsgrundbildungsjahr (schulisch)	125,35 €
Bes. Bildungsgänge in Vz (BVJ und EIBE)	125,35 €

Berufsfachschule einjährig	125,35 €
Berufsfachschule mehrjährig mit Berufsabschluss	131,70 €
Berufsfachschule zweijährig	67,20 €
Berufsfachschule zweijährig auf mittlerem Abschluss aufbauend	67,20 €
Fachoberschule Form A, 11. Jgst.	95,95 €
Fachoberschule Form A, 12. Jgst. u. Form B u. C	34,20 €
Berufliches Gymnasium	46,70 €
Fachschule für Sozialpäd., Heilpäd., Fam.-Pflege, Wirtschaft	31,00 €
Fachschule für Technik und Gestaltung	42,90 €
Werkstätten für Behinderte	28,20 €

*) Für das Zusammentreffen von Gy-8- und Gy-9-Zügen in den gymnasialen Oberstufen sind auch in diesem Jahr zusätzlich pauschal 10,00 € pro Schülerin/Schüler enthalten.

Eine Anpassung der Zuweisungen an geänderte Schülerzahlen wird nicht vorgenommen.

Für öffentliche Schulen, die am Kleinen Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge maßgeblich, die mit den Kontrakten verbindlich vereinbart wurden.

Für öffentliche Schulen, die nicht am Kleinen Schulbudget teilnehmen, sind die Beträge verbindlich, die mit den Budgetmitteilungen versandt wurden.

Für beihilfeberechtigte Ersatzschulen sind die Beträge verbindlich, die über die Staatlichen Schulämter mitgeteilt werden.

2. Termine:

- 2.1 **Mehrbedarfsanträge** (siehe VV zu § 3 Abs. 4 DVO-LMF) von beruflichen und allgemein bildenden Schulen sind nur bei schulorganisatorischen Veränderungen möglich. Anträge sind **an das Staatliche Schulamt zu richten** und bis spätestens **15. Juli 2011** mit einer Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes und den entsprechenden Unterlagen an das Kultusministerium weiterzuleiten. Auf den am 18. Mai 2011 durch die ZCRS, Herrn Hahn, per Mail ergangenen Erlass zum Thema Mehrbedarf wird verwiesen.
- 2.2 Das Staatliche Schulamt meldet dem Kultusministerium den Stand der Bewirtschaftung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel zum **15. November 2011**.
- 2.3 Allgemein bildende Schulen übersenden bis zum **26. August 2011** und die beruflichen Schulen bis zum **9. September 2011** dem Staatlichen Schulamt eine Kopie der Bestellungen aus dem Schulbücherkatalog zu statistischen Zwecken. Das Staatliche Schulamt erfasst die Bestellzahlen im Web-LMF und meldet dem Kultusministerium den Vollzug bis zum **28. Oktober 2011** (vgl. VV Nr. 2 zu § 6 der DVO-LMF).
- 2.4 **Die Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. Marburg und die Staatlichen Fachschulen** legen die Bestellzahlen aus dem Schulbücherkatalog unmittelbar dem Kultusministerium – Referat I.3-Pe – bis zum **9. September 2011** vor.

3. Beschaffungsverfahren:

- 3.1 Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist insbesondere in der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen 2009 (VOL-A) und im Gemeinsamen Runderlass des HMWVL – Vergabebeschleunigungserlass 2009 – vom 18. März 2009 (StA Nr. 14/2009, S. 831) sowie im Folgeerlass vom 26. Oktober 2010 (StA Nr. 45/2010, S. 2472) zur Einführung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen 2009 geregelt. Für Beschaffungen und die

Beteiligung der zentralen Beschaffungsstellen gilt der Erlass zum Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) vom 9. Dezember 2010, der im Staatsanzeiger 52/2010, S. 2829 ff. veröffentlicht ist. Alle Rechtsgrundlagen finden Sie auch im Mitarbeiterportal unter Finanzen/Beschaffungen/HCC-Zentrale Beschaffung. Bedarfsstelle und Auftraggeber für die Beschaffung von Lernmitteln ist die Schule.

- 3.2 Insbesondere wird darauf hingewiesen,
- dass **alle** Bestellungen auf dem **Vordruck 1.564** zu erteilen sind, da auf dessen Rückseite die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) der staatlichen Behörden für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen abgedruckt sind,
 - dass bei Bagatellbeschaffungen/Kleinstbeschaffungen mit einem Rechnungsbetrag bis zu 500 € (ohne MwSt.) pro Bestellung keine Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich ist (siehe Nr. 1.1.1 Gemeinsamer Runderlass Öffentliches Auftragswesen vom 26. Oktober 2010),
 - dass bei einem Auftragswert ab 500 € (ohne MwSt.) mindestens drei Vergleichsangebote beizuziehen und auf Vordruck 1.510 gegenüberzustellen sind. Dieser Vordruck ist zweifach mit den Originalangeboten der Zentralen Beschaffungsstelle im HCC (HCC-ZB) **vor Auftragserteilung** zu übersenden.
- 3.3 Zu den Lieferungen und Leistungen, die ohne Beteiligung der HCC-ZB vergeben werden dürfen, gehören u. a. Bagatellbeschaffungen/Kleinstbeschaffungen bis zu 500 € je Bestellung (ohne MwSt.), die nicht den durch zentrale Rahmenverträge abgedeckten Waren- und Leistungsgruppen zuzurechnen sind sowie lebende Pflanzen und Frischblumen (siehe Nr. 3.3.2 des Beschaffungserlasses).

Bei der Beschaffung von Verlagserzeugnissen, die dem Gesetz zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen unterliegen, ist die Beteiligungspflicht des HCC-ZB solange ausgesetzt, bis der Abschluss zentraler Rahmenverträge und deren Bereitstellung im E-Procurement möglich ist. Somit unterliegen Schulbücher derzeit nicht der Beteiligungspflicht des HCC-ZB.

4. **Weitere Hinweise:**
- 4.1 Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen und von einer Förderschule als sonderpädagogischem Beratungs- und Förderzentrum **intensiv beraten und gefördert** werden, werden bei der Berechnung der Schülerzahl der Förderschule zur Hälfte berücksichtigt (7,00 €). Die Zuweisung erfolgt durch das Kultusministerium.
- 4.2 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die am **gemeinsamen Unterricht** teilnehmen, werden bei der Berechnung des Gesamtverfügungsbetrags wie Förderschülerinnen und Förderschüler behandelt. Dies gilt nicht für die erste Jahrgangsstufe.
- 4.3 In den Fällen, in denen nach VV Nr. 3 zu § 9 der DVO-LMF Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Buchungskreises Schulen vereinnahmt wurden, erhält die betroffene Schule diesen Betrag aus der Verfügungsreserve des Staatlichen Schulamts. Das Staatliche Schulamt meldet den hierfür bereitgestellten Betrag dem Kultusministerium zum **15. November 2011**. Jeweils nach Ablauf eines Quartals beantragen die Staatlichen Schulämter die Einnahmen budgeterhöhend mit dem vorgesehenen Sammelantragsformular. Nach Genehmigung des Antrags werden die Beträge in SAP ReWE im Modul PSM eingestellt und freigegeben. Wenn Schulen am Kleinen Schulbudget teilnehmen, erhalten diese über die Finanzberichte die Information über die Zahlungseingänge. Auf den am 24. Mai 2011 durch die ZCRS, Frau Renkel, per Mail ergangenen Erlass wird verwiesen.

4.4 Auf den Erlass vom 27. November 2000 – Az.: V A 2 – 674/200 – zum Einsatz von LMF-Mitteln für die Anschaffung von Lehrmitteln (5%-Regelung) weise ich besonders hin.

Den Schulen ist dieser Erlass **unverzüglich** zur Kenntnis zu geben mit dem Hinweis, dass der ggf. selbst errechnete Betrag keiner Zuweisung gleichkommt.

Im Auftrag

Vogt